

Satzung des Fördervereins der Justin-Wagner-Schule, kooperative Gesamtschule, e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Justin-Wagner-Schule, kooperative Gesamtschule, e. V. - im Folgenden „Verein“ genannt -
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64380 Roßdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter dem Aktenzeichen 8 VR 2869 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.August und endet am 31.Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugend (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) durch Förderung des Unterrichtes und der Erziehungsarbeit der Justin-Wagner-Schule über die Verpflichtungen des Schulträgers hinaus.

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - Bereitstellen von Geld und Sachspenden
 - die Förderung von Unterrichtsvorhaben
 - die Mitwirkung und Unterstützung bei der Entwicklung des pädagogischen Programmes der Schule
 - Hilfen für bedürftige Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schulveranstaltungen
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - aktive Beteiligung an schulischen Veranstaltungen
- (2) Weiter ist es Zweck des Vereins, in enger Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz, dem Schulleiterbeirat und der Schulleitung, die Anliegen der Justin-Wagner-Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Vereines sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen in Zusammenhang mit Ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereines. Eine Ehrenamtspauschale in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Bei Ablehnung steht der/ dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Juli) wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu bringen.
- (2) Das passive Wahlrecht steht Minderjährigen nicht zu. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Minderjährige das aktive Wahlrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Dienstpflichten

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Bei Inanspruchnahme besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können Gebühren und Umlagen von den Nutzern dieser Angebote erhoben werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.10. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail – Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 100 % und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang **e i n s t i m m i g** beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.
- (6) Die Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und die Wahl / Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sind nicht zulässig..
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Rechner/in
- ein/eine Schriftführer/in
- sowie drei mit den meisten Stimmen gewählte Beisitzer.

Die vorgenannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Dem Vorstand gehören kraft Amtes als weitere Beisitzer/innen der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates und der/die Schulleiter/in, bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen an. Sind diese Personen nicht Mitglieder des Vereins, so haben sie nur eine beratende Funktion.

- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Rechner/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Der Vorstand prüft Anfragen der Gesamtkonferenz, der Schulkonferenz, des Schulelternbeirates und der/des Schulleiters/in der Justin-Wagner-Schule auf Unterstützung durch den Verein auf Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit und beschließt darüber im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Zu diesem Zweck kann er auch Ausschüsse bilden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die jeweilige Amtszeit des Vorstands zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Darmstadt-Dieburg als Schulträger mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Unterrichts an der Justin-Wagner-Schule in Roßdorf zu verwenden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 17.07.2023 beschlossen. Die bisherige Satzung vom 28.06.2010 wird hiermit aufgehoben.

Die Vorstandsvorsitzende des Vereins zeichnet wie folgt:

Kristina Wallmichrath